

(3) Auftraggebern ist es nicht gestattet, mit einem zu ihm im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werk tätigen die Durchführung der im § 1 Abs. 2 genannten Leistungen zu vereinbaren, wenn diese zu den im Arbeitsvertrag vereinbarten Arbeitsaufgaben des Werk tätigen gehören.

(4) Die Auftragserteilung bedarf der Schriftform und hat unbedingt zu enthalten:

- Art und Umfang der zu erbringenden Leistung
- Termine und Qualitätskriterien
- vereinbarte Honorarsätze.

§ 3

Verantwortung der Leiter der Betriebe

Die Leiter der Betriebe haben zu sichern, daß

- Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 nur vereinbart werden, wenn die Durchführung der angewiesenen Maßnahmen bei voller Ausnutzung des vorhandenen Arbeitszeitfonds mit eigenen Kräften nicht möglich ist;
- Honorare für Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 nur im Rahmen der geplanten Mittel gezahlt werden;
- eine Kontrolle über die sparsamste Verwendung der Mittel für Honorare erfolgt.

§ 4

Honorarsätze

(1) Die Vergütung der Leistungen gemäß § 1 Abs. 2 erfolgt auf der Grundlage von Honorarsätzen.

(2) Bei Leistungen, die von Hoch- und Fachschulkadern oder Werk tätigen mit einer langjährigen Berufspraxis, wenn letztere eine Bezahlung wie Hoch- oder Fachschulkader erhalten, erbracht werden, wird ein Stundensatz bis zu 6,— M gezahlt.

(3) Bei Leistungen, die von anderen Werk tätigen erbracht werden, wird ein Stundensatz bis zu 3,— M gezahlt.

(4) Die Besteuerung der Vergütungen für Werk tätige gemäß Abs. 2 erfolgt mit 20 %, für Werk tätige gemäß Abs. 3 nach Ziff. 63 der Richtlinien zur Verordnung vom 22. Dezember 1952 über die Besteuerung des Arbeitseinkommens (GBI. S. 1413).

§ 5

Versicherungsschutz

Für die Gewährleistung des Versicherungsschutzes bei Schadenersatzleistungen ist die Verordnung vom 18. November 1969 über die Versicherung der staatlichen Organe und staatlichen Einrichtungen (GBI. II S. 679) sinngemäß anzuwenden.

§ 6

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. April 1971 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung Nr. 2 vom 20. Mai 1970 über die Vorbereitung und Durchführung der Bewertung der Straßen und Brücken im Bereich der Kreise, Städte und Gemeinden (GBI. II S. 350);
- § 4 Abs. 5 der Anordnung vom 3. Oktober 1969 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBI. II S. 525) in der Fassung der Anordnung Nr. 2 vom 8. April 1970 über die vorbereitenden Maßnahmen zur Umbewertung der volkseigenen Grundmittel für Wohnungswesen (GBI. II S. 278).

Berlin, den 31. März 1971

**Der Leiter
der Staatlichen Zentralverwaltung
für Statistik**

Prof. Dr. habil. D o n d a

Anordnung über die Honorierung im Bereich der Erzeugnisgestaltung — Honorarordnung Erzeugnisgestaltung — vom 31. März 1971

Auf Grund des Beschlusses vom 4. November 1970 zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden.— Auszug — (GBI. II S. 631) und des § 17 Abs. 2 der Verordnung vom 18. Dezember 1969 über das Statut des Deutschen Amtes für Meßwesen und Warenprüfung (GBI. II 1970 S. 105) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und nach Beratung mit den gesellschaftlichen Organisationen angeordnet:

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Bestimmungen dieser Anordnung gelten für Leistungen frei- oder nebenberuflich tätiger Industrieformgestalter, Keramik-, Glas-, Metall-, Spielzeug- und Textilgestalter sowie Architekten, die auf dem Gebiet der Formgestaltung industrieller Erzeugnisse arbeiten (nachstehend Formgestalter genannt).

(2) Zu honorierende Leistungen im Sinne dieser Anordnung sind vom Formgestalter zu erfüllende Aufgaben der Gestaltung industriell gefertigter Erzeugnisse oder Erzeugnisssysteme.

§ 2

Verantwortung der Betriebe

(1) Die Leiter der Betriebe sind verpflichtet, diese Anordnung zur Erreichung hoher kulturpolitischer und ästhetischer Leistungen und mit dem Ziel höchster